

Satzung der „Bürgergruppe Aktives Weidenhausen“

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Bürgergruppe Aktives Weidenhausen“.
- 1.2. Er hat den Sitz in Hüttenberg-Weidenhausen, Gerichtstand ist Wetzlar.
- 1.3. Es handelt sich um einen gemeinnützigen, nicht eingetragenen Verein.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur in Weidenhausen.

- 2.1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks organisiert der Verein v.a. Veranstaltungen, vorrangig im Dorfgemeinschaftshaus Weidenhausen. Die Palette reicht von Ausstellungen und Vorträgen bis zu Musik- und Theatervorstellungen, Workshops etc.. Das Miteinander im Dorf wird gestärkt und Impulse für eine Förderung des kulturellen und sozialen Lebens gesetzt.
- 2.2. Der Verein kooperiert dabei auch gelegentlich mit anderen Vereinen oder mit der Gemeinde Hüttenberg.
- 2.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung versucht der Verein, möglichst viele Dorfbewohner/innen mit einzubinden.
- 2.4. Der Verein möchte durch seine offene Struktur und möglichst viele Mitwirkungsmöglichkeiten den Spaß und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bei der Gestaltung des Dorflebens fördern.
- 2.5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen für Aufwendungen, die nachweislich für den Verein entstanden sind, werden erstattet.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Es gibt Aktiv- und Förder-Mitglieder.
- 4.2. Aktiv- Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, regelmäßig in der Bürgergruppe mitzuarbeiten. Es ist möglich, dass Aktiv- Mitglieder nur projektbezogen mitarbeiten. Die

Bürgergruppe möchte mit dieser Regelung die Mitarbeit für Menschen mit wenig Zeit erleichtern.

- 4.3. Förder-Mitglied kann jede Person werden, die den Verein ideell und durch Mitgliedsbeiträge unterstützen möchte. Förder-Mitglieder können der Gruppe der Aktiv- Mitglieder jederzeit Vorschläge machen.
- 4.4. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein wieder austreten. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht ausbezahlt.
- 4.5. Alle Mitglieder erklären sich zur Einhaltung der Vereinssatzung bereit.
- 4.6. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds kann die Gruppe der Aktiv-Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschließen.

5. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 6,-€ pro Jahr. Über eventuelle Erhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1. der Vorstand
- 6.2. die Gruppe der "Aktiv- Mitglieder" als Beschlüsse fassendes Organ
- 6.3. die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Aktiv-Mitglieder mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus einer/ einem Vorsitzenden und jeweils einer/einem Zuständigen für Kassenwesen, Schriftführung, 'Organisation und Archiv' und Öffentlichkeitsarbeit.

- 7.1. Die Aufgaben der / des Vorsitzenden sind:
 - 7.1.1. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
 - 7.1.2. Führung und Vertretung des Vereins nach außen;
 - 7.1.3. Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.
- 7.2. Der /die Kassierer/in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und betreut das Vereinskonto.
- 7.3. Der/die Schriftführer/in hält alle Beschlüsse der Gesamtgruppe unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll fest.
- 7.4. Der/die Zuständige für Organisation und Archiv kümmert sich um die organisatorischen Abläufe im Zusammenhang mit Veranstaltungen und archiviert die

Vereinsmaterialien .

- 7.5. Der/die Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um Presse, Flyer, Plakate und gegebenenfalls andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

8. „Aktiv-Mitglieder“

Die Gruppe der „Aktiv-Mitglieder“ ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle verpflichtend. Die Gruppe kann beschließen, bestimmte Entscheidungen an den Vorstand zu delegieren. Für Beschlüsse übernimmt die ganze Gruppe die Verantwortung. Gegen mögliche materielle Schäden wird eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Bei strittigen Themen bemüht sich die Gruppe um eine Lösung, mit der alle leben können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen angekündigte Gruppen-Sitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Gruppe kann entscheiden, das Votum verhinderter Mitglieder mit zu berücksichtigen.

9. Mitgliederversammlung

Ein Mal jährlich findet eine Mitgliederversammlung (Aktiv- und Förder-Mitglieder) statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Mail verteilt. Sie hat folgende Aufgaben:

- 9.1. Sie soll die Arbeit der Gruppe der Aktiv- Mitglieder, speziell des Vorstandes, transparent machen durch

- 9.1.1. Berichte über vergangene Projekte und die Planung zukünftiger Projekte;
- 9.1.2. Offenlegung der finanziellen Verhältnisse.

- 9.2. Es findet eine Entlastung des Vorstandes statt (einfache Mehrheit).

- 9.3. Sie wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder.

- 9.4. Sie wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer/innen.

Aktiv- und Förder-Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Gruppe der „Aktiv- Mitglieder“ gestaltet die Mitgliederversammlung interessant und abwechslungsreich, um zur Teilnahme zu motivieren.

10. Kassenprüfung

Zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, überprüfen ein Mal jährlich Buchführung und Konto und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

11. Datenschutz

Der Verein erfasst, speichert, übermittelt und verändert zur Erfüllung der Vereinsaufgaben persönliche und sachbezogene Daten seiner Mitglieder. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist verboten.

Der Aufnahmebogen, den die zukünftigen Mitglieder unterzeichnen, regelt in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten die Details über Rechte und Pflichten bezüglich des Datenschutzes.

12. Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller „Aktiv- Mitglieder“ erforderlich.

13. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der „Aktiv- Mitglieder“ erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüttenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 10/2017